



Schweizerische **K**onferenz der **S**tadt- und **G**emeindeschreiber
Conférence **S**uisse des **S**ecrétaires **M**unicipaux
Conferenza svizzera dei **S**egretari comunali

STATUTEN

Art. 1 – Grundsatz

Die Schweizerische Konferenz der Stadt- und Gemeindeschreiber (SKSG) und der Stadt- und Gemeindeschreiberinnen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 – Zweck

Zweck der Konferenz ist, die fachlichen und persönlichen Beziehungen unter den Stadt- und Gemeindeschreibern bzw. Stadt- und Gemeindeschreiberinnen zu fördern und zu stärken, Veranstaltungen berufsspezifischer Art durchzuführen und sich an den die Vereinsinteressen betreffenden Vernehmlassungsverfahren des Bundes zu beteiligen.

Art. 3 – Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft können amtierende Stadt- und Gemeindeschreiber bzw. Stadt- und Gemeindeschreiberinnen erwerben; sie können die Mitgliedschaft auch nach der Amtsaufgabe beibehalten.

² Pensionierte Stadt- und Gemeindeschreiber bzw. Stadt- und Gemeindeschreiberinnen können weiterhin als Passivmitglieder in der Konferenz verbleiben; sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.



Art. 4 – Organe

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 5 – Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Konferenz; sie hat alle Befugnisse, die ihr aus Gesetz und Statuten zustehen, insbesondere:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Décharge-Erteilung;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Kontrollstelle;
- e) Erlass und Änderung der Statuten;
- f) Behandlung der Geschäfte, welche der Vorstand von sich aus der Generalversammlung unterbreitet.

² Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens dreissig Tage im Voraus durch persönliche Einladung oder im offiziellen Publikationsorgan.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Massgebend ist das Mehr der Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

⁴ Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

⁵ Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung der Konferenz sind mit der Einladung bekannt zu geben. Diese Beschlüsse erfordern Zweidrittelsmehrheit der gültigen Stimmen.



Art. 6 – Vorstand und Präsidium

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Er wird für vier Jahre gewählt.

² Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen und die Sprachen angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse, Kommissionen und dergleichen einsetzen; er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

⁵ Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er entscheidet insbesondere auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

⁶ Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Konferenz gegen aussen. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand geregelt.

Art. 7 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und einem Suppleanten bzw. einer Suppleantin; sie wird auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Art. 8 – Publikationsorgan

Der Vorstand bezeichnet nach Möglichkeit mindestens ein offizielles Publikationsorgan. Andernfalls erfolgen die Einladungen und Mitteilungen durch persönliche Zusage.



Art. 9 – Haftung

Für Verpflichtungen der Konferenz haftet ausschliesslich das Konferenzvermögen.

Art. 10 – Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Konferenz ist das vorhandene Vermögen im Sinne der Zweckbestimmung der Konferenz zu verwenden oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 26. Mai 2000.